

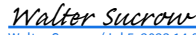






Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung für Auftragnehmer

Erstellung:	Funktion / Bereich:	Unterschrift:
Aumann, Hans-Joachim	Uniper Kraftwerke GmbH, HSSE&S - Steam & Biomass	 Hans-Joachim Aumann (Jul 5, 2023 10:27 GMT+2)
Schmidt, Holger	Uniper Energy Storage GmbH, HSSE&S - Energy Storage	 Holger Schmidt (Jul 5, 2023 13:44 GMT+2)
Sucrow, Walter	Uniper Kraftwerke GmbH, HSSE&S - Hydro Germany	 Walter Sucrow (Jul 5, 2023 14:02 GMT+2)
Prüfung:		
Paus, Christoph	Uniper Kraftwerke GmbH, HSSE&S - Solutions	
Inkraftsetzung:		
Plümacher, Frank	Uniper SE, HSSE&S - Executive Vice President	 Frank Plümacher (Jul 6, 2023 07:50 GMT+2)

Inhalt	
0.1 Grundsätze	3
0.2 ISMS	3
1 Anwendungsbereich	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Verbindliche Umsetzung	4
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Kontext der Organisation	5
5 Führung	5
5.1 Ansprechpartner in den Anlagen	5
5.2 Besondere Anforderungen aus Konzernregeln und / oder betrieblichen Regeln	6
5.3 Personalabzug bzw. Verweis von den Anlagen	6
6 Planung	6
6.1 Verbindliche Umsetzung	6
6.2 Koordination	6
6.3 Managementsystemanforderungen an den AN	6
6.4 Beauftragung von Nachunternehmern	7
6.6 Umweltschutz, Energie- und Ressourceneffizienz	7
6.7 Zutrittsregelung	7
6.7.1 Identifikation	7
6.7.2 Zutrittsverbote	7
6.7.3 Einfahrgenehmigung	7
6.8 Erste-Hilfe-Organisation	8
6.9 Arbeitszeitregelungen	8
6.9.1 Einhaltung der Regelungen des ArbZG	8
6.9.2 Arbeitsbezogene Zeitregelungen (mehrschichtige Gewerke)	8
6.9.3 Anmeldung von Wochenend- und Feiertagsarbeit	8
6.9.4 Zeiterfassung	8
6.10 Vorabgespräch	8
7 Unterstützung	9
7.1 Eignung	9
7.2 Fachkräfte, Sprache	9
7.3 Einweisung / Unterweisung	9
8 Betrieb	9
8.1 Maßnahmen zur Risikominimierung	9
8.2 Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtrauchererschutz	9
8.3 Arbeitsablauf und HSE-Plan	10
8.4 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen	10
8.5 Unfall- und Schadensmeldungen	10
8.6 Unterbringung, Sozialräume	10
8.7 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	11
8.8 Arbeits- und Betriebsmittel	11
8.8.1 Werkzeuge und Betriebsmittel	11
8.8.2 Winkelschleifer	11
8.8.3 Werkzeuge mit offenen Klingen	11
8.8.4 Funkverkehr, Mobiltelefone	11
8.9 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	12
8.10 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren	12
8.11 Arbeiten mit hohem Gefahrenpotential	12
8.12 Arbeiten in Höhen	12
8.13 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten	13
8.14 Einsatz von Hubarbeitsbühnen	13
8.15 Gerüstarbeiten	13
8.16 Elektrotechnische Arbeiten	13
8.17 Heißarbeiten, Brand- und Explosionsschutz	13
8.18 Arbeiten in Behältern / engen Räumen	14
8.19 Unterwasserarbeiten	14
8.20 Arbeiten mit Gefahrstoffen	14
8.21 Asbest	14
8.22 Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen	14
8.23 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15
8.24 Strahlung und Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)	15
8.25 Transporte	15
8.25.1 Anlieferverkehr	15
8.25.2 Rückwärtsfahrten	15
8.25.3 Anforderungen an Transporte mit Kippersattelzügen / Muldenkippern	15
8.25.4 Einsatz von Flurförderzeugen	15
9 Bewertung der Leistung	16
10 Verbesserung	16
11 Technologiespezifischer Teil	16
11.1 Technologiespezifikationen der RuhrEnergie GmbH (LIW)	16
12 Haftungsausschluss	17
13 Anlagen	17
13.1 OnePager – Arbeitsfreigabeverfahren	
13.2 OnePager – Einsatz von Messern mit offenen Klingen	
13.3 OnePager – Tragbare elektrische Winkelschleifer	
13.4 OnePager – Unterwasserarbeiten	
13.5 OnePager – Zusätzliche Gerüstbaukontrollmaßnahmen	
13.6 Mitwirkende im Sinne der Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung	
13.7 Verpflichtungserklärung des AN (Bauleiter/AvO)	17

0.1 Grundsätze

Die Unternehmensgrundsätze zum „Arbeits- und Umweltschutz“ des Auftraggebers (AG) geben dem Schutz von Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz höchste Priorität und zielen sowohl auf die Vermeidung von physischen Verletzungen und psychischen Schäden von Personen als auch auf die Vermeidung von Umweltvorfällen ab. Zusammengefasst sind diese Grundsätze in der folgenden HSSE Identity:



Wir setzen uns für die Menschen und die Umwelt ein

Unser Kernbekenntnis „**Wir setzen uns für die Menschen und die Umwelt ein**“ heißt in der Praxis:

- **Wir arbeiten immer nur sicher.**
- **Wir achten auf die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen.**
- **Wir schützen unsere Mitarbeiter und unsere Anlagen.**
- **Wir handeln verantwortungsbewusst, um unsere Umweltbelastung zu reduzieren.**

Die Gewährleistung von Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz ist für uns und unsere Auftragnehmer (AN) oberste Priorität, denn

„Wir setzen uns für die Menschen und die Umwelt ein“

Diese Unternehmensgrundsätze zielen zusätzlich auf eine ständige Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Der Auftragnehmer (AN) hat diese Unternehmensgrundsätze bei der Ausführung seiner Arbeiten zu beachten.

In diesem Zusammenhang geht es um die Sicherheit aller Mitarbeitenden des AG, sowie für den AG tätige AN einschließlich deren Nachunternehmern, Besuchern und sonstigen Personen, die sich in den Anlagen oder auf dem Anlagengelände (Anlage) des AG befinden.

Darüber hinaus wird der Schutz der Umwelt und der nachhaltige Umgang mit Ressourcen, insbesondere mit Energie, als zentrales Ziel verfolgt. Bei allen Arbeiten sind die negativen Einwirkungen auf Umwelt und Umgebung auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung wird geahndet und kann zu einem Verweis aus den Anlagen des AG führen.

Diese und die folgenden Regelungen sind verpflichtend für alle Mitarbeitenden, die der AN für die Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten einsetzt oder hinzuzieht, d.h. auch für die Mitarbeitenden seiner Nachunternehmer sowie deren Nachunternehmern.

0.2 ISMS

Neben den Unternehmensgrundsätzen zum „Arbeits- und Umweltschutz“ des Auftraggebers (AG) sind auch die Grundsätze des AG zum Schutz von Unternehmenswerten und Informationen zu betrachten.

Entsprechend des Aufgabenbereichs erhalten Endanwender von Partnerfirmen soweit erforderlich Zugang zu Unipers IT-Umgebung - etwa diversen Anwendungen, Kommunikationssoftware (z.B. E-Mail) und Internetzugang.

Jeder Endanwender ist verantwortlich für den sicheren und ordnungsgemäßen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Informationen und IT-Systemen. Die Nutzung der IT-Systeme hat sachgemäß, verantwortungsbewusst, wirtschaftlich sinnvoll und im Einklang mit den gesetzlichen, betrieblichen und arbeitsvertraglichen Bestimmungen zu erfolgen.

Es darf nur genehmigte und lizenzierte Software eingesetzt werden.

Folgende Punkte sind bei der Nutzung von IT-Systemen und Informationen zu beachten:

- Unberechtigten Personen dürfen keine vertraulichen Informationen des Unternehmens offenbart werden.
- Passwörter müssen geheim gehalten und sicher verwahrt werden.
- Die Sicherheit der Uniper IT-Systeme darf durch die Art der Nutzung des Endanwenders nicht beeinträchtigt werden.
- Ein Endgerät ist beim Verlassen des Arbeitsplatzes zu sperren.
- Mobile Endgeräte, Datenträger, Dokumente und andere nicht öffentliche Medien sind nach Dienstende verschlossen aufzubewahren.
- Es ist darauf zu achten, dass keine Persönlichkeits- oder Urheberrechte verletzt werden oder gegen geltendes Recht verstoßen wird, z. B. Datenschutz- oder Strafrecht.

Für Auftragnehmer,

- die direkt oder über einen Remote-Zugang auf Systeme bzw. Netze im Prozessumfeld zugreifen oder
- die sensible Daten aus dem Prozessbereich in eigenen IT-Systemen speichern oder verarbeiten

gelten besondere Anforderungen. Es ist vom AN die qualifizierte Selbstauskunft über die Umsetzung der in dieser Arbeitssicherheits- Gesundheits- und Umweltschutzordnung aufgestellten Anforderungen zu erteilen. Neben der eigentlichen Darstellung der Maßnahmen ist der Umsetzungsstand vom AN anzugeben und zusätzlich die Art der Umsetzung zu beschreiben.

Vor Aufnahme der Tätigkeit sind ferner standortspezifische Anforderungen und Voraussetzungen mit dem Verantwortlichen des AG zu prüfen und ggf. umzusetzen, wie etwa Empfang einer Unterweisung durch den Informationssicherheitsverantwortlichen des Standortes oder Abnahme von für den Partnerfirmeneinsatz eingeführter Hardware des AN durch den Informationssicherheitsverantwortlichen am jeweiligen Standort.

1 Anwendungsbereich

Die verpflichtenden Vorgaben dieser Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung drücken sich durch die Formulierung „ist / sind zu ...“ bzw. „muss / müssen“ aus. Die Formulierung „sollte / sollten“ deutet auf die primäre Absicht hin, dass die gesamten Vorgaben so einzuhalten sind, als ob sie verpflichtend wären.

1.1 Geltungsbereich

Die Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung gilt für alle Arbeiten sowie Dienst- und Bauleistungen in den deutschen Erzeugungseinheiten Uniper Kraftwerke GmbH Fossil, Uniper Kraftwerke GmbH Hydro, Uniper Energy Storage GmbH sowie weiterer deutscher Uniper-Geschäftsaktivitäten.

AN, die Transportdienstleistungen, Anlieferungen, Ingenieurdienstleistungen erbringen (wie z.B. ZÜS, übergeordnete Schulungen, IT-Tätigkeiten etc. mit keinerlei direktem Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb), sind von der Präqualifikation ausgenommen.

1.2 Verbindliche Umsetzung

Die Einhaltung der in dieser Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung festgelegten Bestimmungen wird durch den AG sowie den AN organisiert, sichergestellt und überwacht. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorschriften.

Den Anordnungen des AG ist Folge zu leisten. Jeder AN stellt sicher, dass während der Ausführung der Arbeiten mindestens eine deutschsprachige Aufsichtsperson pro Gewerk und Schicht anwesend ist, die auch mit den Mitarbeitenden der Partnerfirmen kommunizieren kann. Diese ist vor Arbeitsaufnahme dem AG gegenüber namentlich zu benennen.

Der AG behält sich vor, im Zuge der Organisation von größeren Arbeiten entsprechend dem Arbeitsfortschritt spezifische Anweisungen und Mitteilungen, insbesondere auch bezüglich HSSE, herauszugeben. Diese Mitteilungen sind durch die AN bzw. deren Mitarbeitenden bekannt zu machen und die Umsetzung sicher zu stellen.

Gleiches gilt für die Anwendung sicherheitstechnischer und fachspezifischer Formulare im üblichen Rahmen für die Anlagen des AG.

Jeder AN hat seine Mitarbeitenden vor Arbeitsaufnahme über die für seine Liefer- und Leistungspflichten wesentlichen Bestimmungen dieser Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung und der jeweils gültigen Anweisungen zu unterweisen und ist für deren Umsetzung sowie die Berücksichtigung dieser Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung bereits in der Planung verantwortlich. Diese Unterweisung ist von den Mitarbeitenden des AN schriftlich zu bestätigen. Der Unterweisungsnachweis ist vor Arbeitsaufnahme dem Ansprechpartner des AG auf Verlangen vorzulegen. Gleiches gilt für die Mitarbeitenden der Nachunternehmer des AN.

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller Arbeitsschutzvorschriften und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes sowie zur Übernahme der Verantwortung für Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit, und Umweltschutz in seinem Arbeitsbereich, sowie Umsetzung dieser Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung (z.B. mittels Verpflichtungserklärung des AN, Anlage 13.2). Die Verpflichtung des AN erstreckt sich auch auf bergrechtliche Vorgaben, sofern diese einschlägig sind (z.B. ABBergV). Dies gilt insbesondere bei Aufträgen für die Uniper Energy Storage GmbH.

Verweigert der AN die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, ist eine Beauftragung ausgeschlossen.

2 Normative Verweisungen

Dieses Dokument bedient sich an der High-Level-Structure (HLS).

Der AG agiert auf Basis der europäischen und nationalen Anforderungen zu Arbeitsschutz, Umweltschutz und Nachhaltigkeit, sowie Informationssicherheit und betreibt entsprechende Managementsysteme, z.B.:

ISO 14001 Umweltmanagement,
ISO 27001 Informationssicherheit,
ISO 45001 Arbeitsschutz,
ISO 50001 Energiemanagement.

Der AG erwartet vom AN eine bestmögliche Adaption auf die lokalen Strukturen im Sinne der Unterstützung vorgenannter Managementsysteme.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe:

- HLS → High Level Structure – Inhaltsverzeichnis analog DIN SPEC 36601
- HSSE&S → Unternehmensbereich Health Safety Security Environment & Sustainability
- CCGT → Unternehmensbereich Combined Cycle Gas Turbine (Gas- und Dampfturbinenkraftwerke)
- Hydro Germany → Unternehmensbereich Wasserkraftwerks- und Pumpspeichieranlagen Deutschland
- Steam & Biomass → Unternehmensbereich Dampf- und Biomassekraftwerksanlagen
- Uniper Energy Storage GmbH → Unternehmensbereich Energiespeichieranlagen
- DGUV → Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
- SCC → Safety Certificate Contractors
- AG → Auftraggeber
- AN → Auftragnehmer
- AvO → Arbeitsverantwortlicher vor Ort
- AÜG → Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- LMRA → Last Minute Risk Assessment – Gefährdungsbeurteilung vor Ort
- AE → Arbeitserlaubnis / Arbeitsgenehmigung
- StVO → Straßenverkehrsordnung

4 Kontext der Organisation

Uniper ist ein internationales Energieunternehmen mit Sitz in Düsseldorf und weltweiten Aktivitäten. Das Unternehmen leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit in Europa. Die Kernaktivitäten von Uniper umfassen die Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie, den weltweiten Energiehandel sowie ein breites Gasportfolio.

Die Firma Uniper erzeugt und speichert Energie auf Basis verschiedenerer Energieträger. Die Erzeugungs- und Speichereinheiten sind im Bereich Asset Operation gebündelt. Für die in Deutschland ansässigen Anlagen gilt diese Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung.

Die hier berücksichtigten Einheiten unterteilen sich in Kohle-, Gas- und Wasserkraftwerke sowie Gasspeicher. Das Hauptaugenmerk liegt sowohl auf der Sicherung der Versorgungssicherheit als auch auf der Wasserführung an unseren Wasserkraftwerksstandorten. Darüber hinaus dienen die Kraftwerke der Netzstabilisierung und zum Teil der Versorgung mit Prozesswärme.

5 Führung

5.1 Ansprechpartner in den Anlagen

Eine effektive, ordnungsgemäße und sichere Zusammenarbeit zwischen AG und AN setzt eine gut funktionierende Kommunikation voraus.

AG und AN sind verpflichtet, sich unverzüglich, vollständig und verständlich über arbeitsrelevante Vorgänge zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Gefahrensituationen oder Schäden. AG und AN legen entsprechende Ansprechpartner fest. Die namentliche Benennung der Mitarbeitenden erfolgt, soweit zweckmäßig, beispielsweise unter Verwendung der Anlage 13.1 „Übersicht: Mitwirkende im Sinne der Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung“. Über die Zweckmäßigkeit der Benennung von Stellvertretern haben sich AG und AN zu verständigen.

5.2 Besondere Anforderungen aus Konzernregeln und / oder betrieblichen Regeln

Ein aktiver Austausch zwischen AG und AN ist die Grundvoraussetzung für eine gute und sichere Zusammenarbeit. Für einige Gewerke und/oder Arbeitstechniken sowie Werkzeuge gibt es im Uniper-Konzern besondere Regeln. Diese Regeln werden vom AG als "Uniper Minimum-Standards" bezeichnet. Es kann vorkommen, dass im Zuge eines Gewerkes/Vertragsrahmens mehrere dieser Uniper Minimum-Standards zu beachten sind. Details, die sich aus diesen Anforderungen ergeben finden sie sowohl an den entsprechenden Stellen innerhalb dieses Dokuments (verlinkte pdf-Anlagen, OnePager), als auch unter folgendem Link: <https://www.uniper.energy/de/einkauf/dokumente-fuer-lieferanten>

Diese sind im Einvernehmen mit dem entsprechenden Uniper Ansprechpartner bei der Gewerkplanung zu berücksichtigen. Die Koordination, Priorisierung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen folgt den öffentlich rechtlichen Vorgaben (analog BAuA- / DGUV - Regelwerk).

Die vom AG ergänzend zu staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln in sogenannten „OnePagern“ festgelegten Präventionsmaßnahmen / Kontrollschritte werden vom AN anerkannt. Der AN verpflichtet sich, die Umsetzung der oben genannten Details (Auszug aus Uniper-Minimum-Standards → OnePager) proaktiv zu unterstützen. Die oben aufgeführten Vorgaben sind Bestandteil des Vertrages bzw. der Bestellung und der AN wird diese einhalten und umsetzen. Daraus resultierende Aufwendungen des AN sind Teil des Leistungsumfanges und mit der Vergütung abgegolten. Sollte zur Auftragsabwicklung der Austausch detaillierterer Dokumente (z.B. Volltext der Uniper-Minimum-Standards) erforderlich sein, gilt auch für diese die Pflicht des AN zur Wahrung der Vertraulichkeit (Ziffer 24, AEB).

5.3 Personalabzug bzw. Verweis von den Anlagen

Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten Personal auszutauschen, wenn der AG dies aufgrund schwerwiegender Gründe verlangt, beispielsweise:

- mangelnde Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeitenden des AN
- Nichtbeachtung der Weisungen des AG
- Diebstahl
- Alkohol- und Drogenkonsum
- Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung oder rechtliche Vorgaben
- Generell bei Verstößen gegen lokale Vorgaben aus dem Standort bzw. der Uniper

Der AN wird bei einem Personalabzug bzw. Verweis weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden.

6 Planung

6.1 Verbindliche Umsetzung

Der AN sichert die verbindliche Umsetzung und aktive Nutzung der HSSE&S relevanten Prozesse zu.

6.2 Koordination

Die Anforderungen des ArbSchG bzw. ABBergV und der DGUV Vorschrift 1 bezüglich der Koordination sind vor Arbeitsaufnahme im Einvernehmen zwischen AG und AN zu klären und bei Bedarf schriftlich festzuhalten.

Wenn Koordinatoren (einer oder mehrere) für bestimmte Arbeiten festgelegt und benannt werden, so hat dies schriftlich zu erfolgen. Insbesondere ist bei der Auswahl dieser Personen auf die fachliche und persönliche Eignung sowie auf die ggf. erforderliche Anlagen- und Ortskenntnis zu achten.

Die Wahrnehmung seiner Koordinatorentätigkeit führt der Koordinator weisungsfrei durch. Die Weisungsfreiheit ist von AN und AG sicherzustellen.

6.3 Managementsystemanforderungen an den AN

Grundsätzlich erwarten wir vom AN eine Zertifizierung nach DIN ISO 45001:2018 und DIN EN ISO 14001:2015 (Arbeits- und Umweltschutzmanagementsystem). Alternativ akzeptieren wir für das Arbeitsschutzmanagementsystem Zertifikate gemäß SCC, BG-Gütesiegel, AMS-Bau oder vergleichbare. Hiervon abweichende spezifische Zertifizierungsanforderungen einzelner Unternehmensbereiche (z.B. SCC für die RuhrEnergie GmbH, siehe 11.1 ff.) sind vom AN zu berücksichtigen. Liegt keine der vorgenannten Zertifizierungen vor, erfolgt eine weitere Prüfung der HSSE-Leistung des AN (z.B. mittels eines HSSE - Fragebogens). Der AG behält sich die Durchführung eines HSSE-Partnerfirmenaudits vor.

Wir erwarten von unseren AN die aktive Beteiligung an Meldeverfahren zu Ereignissen ebenso wie zu Verbesserungspotenzialen zu den Themenbereichen Arbeits-, Umweltschutz und Energiemanagement.

6.4 Beauftragung von Nachunternehmern

Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer gemäß der vertraglich fixierten Nachunternehmerliste seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG bzw. ABBergV sowie § 6 DGUV Vorschrift 1 nachzukommen. Es ist nur eine Nachunternehmerebene zugelassen. Jede Abweichung hiervon ist mit dem AG schriftlich abzustimmen und durch diesen freizugeben. Die Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung gilt in vollem Umfang auch für alle Nachunternehmer. Der AN ist verpflichtet, seine Nachunternehmer schriftlich auf die Anforderungen zu verpflichten, die in dieser Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung gestellt werden. Gleichzeitig hat der AN, der Arbeiten an Nachunternehmer vergibt, auch zu kontrollieren, dass die gestellten Arbeits- und Umweltschutzanforderungen auch durch seine Nachunternehmer erfüllt werden. Der Nachweis der Wirksamkeitskontrolle ist durch den AN auf Anforderung jederzeit zu erbringen.

6.6 Umweltschutz, Energie- und Ressourceneffizienz

Der AG setzt sich aktiv für Umweltschutz und Energieeffizienz im Rahmen seiner Tätigkeit ein und erwartet dies auch von den AN.

Der AN ist verantwortlich für die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Anforderungen zur Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen. Daneben verpflichtet sich der AN, bei seiner Tätigkeit negative Umweltauswirkungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Der AN bemüht sich zusätzlich um eine ressourcenschonende und energieeffiziente Ausführung der Arbeiten. Vermeidbarer Energieverbrauch soll verhindert werden, z. B. durch Abschalten nicht benötigter Verbraucher. Negative Auswirkungen auf den Energie- und Ressourcenverbrauch des AG sollen vermieden werden.

Der AN meldet dem AG Beobachtungen über unvorhergesehene Umweltauswirkungen oder über Umstände, die zu Energieverlusten führen, wie z.B. Leckagen oder Defekte.

Die Ansprechpartner für Meldungen zum Umwelt- oder Energiemanagement sind, z.B. unter Verwendung der Anlage 13.1 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung“, namentlich festzulegen.

Auf dem gleichen Wege sollen gerne auch Vorschläge zur Verbesserung der Energieeffizienz oder zur Vermeidung von Umweltauswirkungen kommuniziert werden.

Der AG behält sich vor, weitere spezifische Anweisungen und Mitteilungen für bestimmte Arbeiten oder Prozesse herauszugeben, um Zielsetzungen bzgl. Umweltschutz und Energieeffizienz zu erreichen. Diese Mitteilungen sind durch die AN deren Mitarbeitenden bekannt zu machen und die Berücksichtigung sicher zu stellen.

6.7 Zutrittsregelung

6.7.1 Identifikation

Dokumente zur Identitätskontrolle (Identifikation durch Personalausweis) sowie die sozialversicherungsrechtlich relevanten Nachweise aller Mitarbeitenden des AN (einschließlich der durch den AN beauftragten Nachunternehmer und AÜG - Personal) sind vor Ort durch den AN jederzeit verfügbar zu halten. Eine Einsichtnahme in diese Unterlagen ist dem AG jederzeit zu gewähren. Gegebenenfalls sind standortspezifisch ausgegebene Ausweise mitzuführen, je nach Anlagenbereich und Tätigkeit offen zu tragen bzw. auf Verlangen vorzuzeigen.

6.7.2 Zutrittsverbote

Unbefugtes Betreten von Betriebsräumen und Anlagen (insbesondere gekennzeichnete Bereiche wie z.B. Schalträume, Warten, Ex-geschützten Bereichen) ist verboten.

6.7.3 Einfahrgenehmigung

Das Befahren der Anlagen des AG mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen werden im Einzelfall bei besonderer Erfordernis (Transport von Werkzeugen, Messgeräten etc.) durch den AG, z.B. per Einfahrgenehmigung zugelassen.

Der Ansprechpartner für Einfahrgenehmigungen ist z.B. unter Verwendung der Anlage 13.1 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung“ namentlich festzulegen.

6.8 Erste-Hilfe-Organisation

Der AG unterhält eine betriebliche Erste-Hilfe-Organisation. Diese ist auf die Bedürfnisse des normalen Betriebs ausgelegt. Erweiterte Bedürfnisse entsprechend der Arbeitsumfänge und Schichtbelegungen sind im Dialog zwischen AG und AN abzustimmen und zu organisieren. Die Inhalte der betrieblichen Erste-Hilfe-Organisation des AG sind zu unterweisen und im Einsatzfall umzusetzen. Zusätzliche interne Notfallschutzmaßnahmen des AN sind dem AG im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung vor Arbeitsaufnahme bekanntzugeben (Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Koordination). Der AN ist verpflichtet, im Rahmen seiner Notfallorganisation auftragsspezifische Notfallübungen zu planen und gegebenenfalls durchzuführen. Die lokale Meldekette des AG ist zwingend einzuhalten. Abhängig vom Arbeitsumfang hat der AN Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen und Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. vorzuhalten und ggf. mitzuführen (auf Basis ASR A 4.3 und DGUV Information 204-022). Dazu gehören u. a. ein Erste-Hilfe-Verbandkasten sowie Rettungsgeräte im angemessenen Umfang gemäß Gefährdungsbeurteilung und dort festgelegten Schutzmaßnahmen.

Die rechtlichen Erste-Hilfe-Anforderungen (z.B. Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstätten-Richtlinie(n) (ASR) sowie der DGUV Vorschrift 1) bleiben davon unberührt.

6.9 Arbeitszeitregelungen

6.9.1 Einhaltung der Regelungen des ArbZG

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind vom AN einzuhalten.

6.9.2 Arbeitsbezogene Zeitregelungen (mehrschichtige Gewerke)

Bei mehrschichtigen Arbeiten ist bereits bei der Planung sicherzustellen, dass ausreichende Übergabezeiten zur Kommunikation zwischen den einzelnen Schichten vorhanden sind.

6.9.3 Anmeldung von Wochenend- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeiten sind vom AN bei der zuständigen Behörde anzumelden und genehmigen zu lassen. Der AG ist ebenfalls rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren. Standortspezifische Regelungen zu Meldefristen sind einzuhalten.

6.9.4 Zeiterfassung

Die Mitarbeitenden des AN sind verpflichtet, die Arbeitszeit gemäß den standortspezifischen Vorgaben des AG zu dokumentieren.

6.10 Vorabgespräch

Der AG behält sich das Recht vor, im Bedarfsfall ein Vorabgespräch durchzuführen. Kriterien für ein Vorabgespräch können sein:

- Komplexität der Arbeiten
- Gefährdungs- oder Schadenspotential
- Anzahl der parallel tätigen AN
- Erfahrungen mit dem AN

An dem Vorabgespräch müssen mindestens teilnehmen:

- der Standortleiter oder ein von ihm beauftragtes Teammitglied
- Bauleiter / Arbeitsverantwortlicher des AN
- Projektleiter, Bauleiter AG
- Koordinatoren, falls benannt (z.B. Sicherheits- und Gesundheitskoordinator)
- ggf. Beauftragte des AG (z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit)

7 Unterstützung

7.1 Eignung

Die Mitarbeitenden des AN (einschließlich der durch den AN beauftragten Subunternehmer und AÜG - Personal) müssen für den Einsatz in den Anlagen des AG fachlich und persönlich geeignet sein. Die Sicherstellung dieser Eignung sowie deren qualifizierter Nachweis obliegt dem AN.

7.2 Fachkräfte, Sprache

Die offizielle Sprache in den Anlagen des AG ist deutsch. Der Arbeitsverantwortliche vor Ort (AvO) des AN ist für die vollumfängliche und ausreichende Kommunikation zwischen den Beteiligten verantwortlich. Gute deutsche Sprachkenntnisse in Schrift und Form werden vorausgesetzt. Dies dient insbesondere der Kommunikation mit folgenden Funktionen:

- Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte, Betriebsbeauftragte, Ersthelfer, Sicherungsposten und Brandwachen des AN
- Bauleiter auf fachlicher Basis. Pro Arbeitsgruppe muss je 1 Bauleiter benannt werden. Die Festlegung erfolgt bei der Arbeitsplanung.
- Verantwortliche, die für die Abstimmung der Arbeiten entsprechend §6 DGUV Vorschrift 1 gestellt werden
- Verantwortliche für Schnittstellenkoordination, Kontaktpersonen und Aufsichts-Personal

Der Arbeitsverantwortliche des AN hat alle Unterweisungen, Anleitungen und Anweisungen bezogen auf die Aufgaben und Pflichten des AN in einer den Mitarbeitenden verständlichen Sprache durchzuführen. Die Dokumentation ist in schriftlicher Form vorzuhalten.

Sämtliche für die Arbeiten verantwortlichen Führungs- und Aufsichtskräfte sowie die zuständige Sicherheitsfachkraft des AN sind gegenüber dem AG schriftlich zu benennen.

7.3 Einweisung / Unterweisung

Grundlegende Anlageninformationen werden durch die „Videogestützte Ersteinweisung“ oder standortspezifische Verfahren vermittelt.

Zusätzlich dazu werden dem Arbeitsverantwortlichen des AN die Sicherheitsinformationen der Anlagen wie z.B. Notfallsystematik, Notrufnummern, Flucht- und Rettungswegen, Sammelplätzen sowie weiteren standortrelevanten Details bekanntgemacht. Für Arbeitsverantwortliche des AN erfolgt eine detaillierte Einweisung zu anlagenspezifischen Themen.

8 Betrieb

8.1 Maßnahmen zur Risikominimierung

Gemäß gesetzlicher Anforderungen sind für alle Arbeiten (z.B. Herstellung, Montage, Betrieb, Wartung und Rückbau) aktuelle und gewerkspezifische Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, diese jederzeit auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen dem AG vorzulegen. Diese sind auf das spezifische Gewerk auszurichten, müssen vor Ort verfügbar sein und einen aktuellen Stand aufweisen.

Basierend auf dem identifizierten Risiko muss gegebenenfalls ein Arbeitsablaufplan erstellt werden, der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen mit dem Ziel einer konsequenten Reduzierung des Gefährdungspotentials aufzeigt und der dem AG auf Anforderung vorzulegen ist.

Ziel ist es, Unfälle, Beinaheunfälle und gefährliche Situationen zu vermeiden, sowie negative Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung auszuschließen.

8.2 Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherchutz

Es gilt für die Mitarbeitenden des AN ein absolutes Verbot von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln sowie Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit beeinflussen.

Weiterhin ist es verboten, sich unter dem Einfluss alkoholischer Getränke bzw. von Betäubungsmitteln in den Arbeitsbereich zu begeben. Mitarbeitende, die unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, wird der Zutritt zu den Anlagen untersagt bzw. sie werden von den Anlagen verwiesen.

In der Anlage herrscht allgemeines Rauchverbot. Die betrieblich festgelegte Raucherzonen können mitgenutzt werden.

8.3 Arbeitsablauf und HSE-Plan

Der AG bewertet das Risiko auf Basis aktueller Erkenntnisse. Abhängig von dem Ergebnis dieser Bewertung hat der AN in Abstimmung mit dem AG weitere Detailplanungen (z.B. Arbeitsablaufplan) zu erstellen.

Der vom AN vor Arbeitsaufnahme gegebenenfalls zu erstellende Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen hat die grundlegenden Anforderungen der DGUV Vorschrift 1 zu erfüllen, insbesondere die folgenden Bestandteile:

- Beschreibung der auszuführenden Arbeiten
- Alarmregelungen (Notruf, Sammelplatz)
- Beschreibung des Notfallkonzepts für potentiell gefährliche Situationen, die in den Arbeitsbereichen des AN auftreten können. Das vom AN vorgeschlagene Notfallkonzept muss dem AG auf Anforderung zur Prüfung vorgelegt werden.
- Beschreibung der für dieses Gewerk anzuwendenden Arbeitsverfahren
- Beschreibung der sich daraus ergebenden Qualifikationen / Fertigkeiten
- vollständige Gefährdungsermittlung und -bewertung in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung und anhand folgender Grundsätze:
 - Maßnahmenhierarchie der Schutzmaßnahmen ist anzuwenden
 - Der AN hat unmittelbar vor Arbeitsaufnahme eine „vor Ort - Gefährdungsbeurteilung“ für sein Gewerk zu erstellen und zu dokumentieren (Last Minute Risk Assessment - LMRA).
 - Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik im Rahmen des Arbeitsschutzes und Umweltschutzes
 - Name des HSE-Verantwortlichen für die Planungsphase
 - Name des HSE-Verantwortlichen für die Ausführungsphase
 - Baustellenorganisation des AN (z.B. Ersthelfer, Kranfahrer, Anschläger, etc.)
 - Unterweisung und Anleitung der Mitarbeitenden des AN
 - Umgang mit Lagerung, Transport und Verarbeitung von umweltschädlichen Stoffen und Materialien. Die vollständigen Entsorgungsprozesse für Reststoffe und Abfälle sind dem Ansprechpartner des AG zu melden (dies beinhaltet auch die Nachweisführung).

Der AN hat sämtliche relevanten Unterlagen, die zur Beurteilung des Arbeitsablaufplanes mit Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, beizulegen. Der Verweis auf frühere dem AG übergebene Dokumente ist unzureichend.

Übergreifende Gefährdungen sind, wie im Abschnitt „Koordination“ beschrieben, in Zusammenarbeit zwischen AN (ggf. mehrere) und AG vor Arbeitsaufnahme zu klären. Die Festlegung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen ist in diesem Falle gemeinsam voranzutreiben und sicherzustellen.

8.4 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen

Beim Auftreten einer akuten Gefahrensituation während der Ausführung von Arbeiten sind diese sofort zu unterbrechen und die Gefahr unverzüglich zu melden und zu beseitigen. Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn alle unsicheren Zustände beseitigt sind und die Arbeiten vom AG wieder frei gegeben wurden.

Alle Kosten, die durch Arbeitsunterbrechungen aufgrund von Gefahrensituationen entstehen, die der AN zu vertreten hat, gehen zu Lasten des AN.

8.5 Unfall- und Schadensmeldungen

Alle Arbeits- und Umweltereignisse, Beinaheunfälle, sicherheitsrelevante Beobachtungen und Sonderereignisse (Sachschäden, Anlagenschäden etc.) sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die gegebenenfalls notwendige Dokumentation ist mit dem AG abzustimmen. Der AN ist verpflichtet alle Vorfälleuntersuchungen (Arbeits-, Umwelt- und Beinaheunfälle) des AG aktiv und kostenneutral zu unterstützen.

Jegliche Sachschäden zulasten des AG, die im Arbeitsbereich des AN entstehen / durch den AN verursacht werden / erkannt werden, sind unverzüglich zu melden. Im Sinne des Schadenminderungsgebotes sind Sofortmaßnahmen mit dem AG abzustimmen und zu unterstützen.

Die Ansprechpartner für Unfall- und Schadensmeldungen sind gemäß der Arbeitsorganisation zu melden.

8.6 Unterbringung, Sozialräume

Tagesunterkünfte und Sozialanlagen müssen entsprechend der Arbeitsstättenverordnung vorgehalten und betrieben werden. Der AN trägt Sorge für die Unterbringung seiner Mitarbeitenden.

Mit dem AG ist abzustimmen, ob Flächen für z. B. die Einrichtung von Tagesunterkünften, für Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen sowie, Ver- und Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Der AG behält sich vor, die Sozialanlagen selbst einzurichten. Speisen und Getränke dürfen nur in den zugewiesenen Pausenräumen / -zonen eingenommen werden. Das Wohnen und Übernachten auf den Anlagen des AG ist verboten.

Das Aufstellen von Zusatzheizgeräten aller Art bedarf der vorherigen Zustimmung durch den AG.

8.7 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Alle AN sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Alle AN haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich unverzüglich, mindestens jedoch täglich, herumliegende Materialien wie zum Beispiel Kleiseisen- oder Rohrleitungsmaterialien sowie unnötiges Restmaterial, wie z.B. Bauschutt, Bretter, Isoliermaterial, Kabelreste, Verpackungsmaterial, etc. entfernt werden. Der Arbeitsplatz in Gebäuden ist in besenreinem Zustand bzw. das Gelände der Anlagen des AG (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Verursachers. Alle AN sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich während der Durchführung von Heißenarbeiten keine brennbaren Materialien bzw. Brandlasten in der Umgebung lagern. Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen usw. entstehen. Verkehrs- und Lagerbereiche müssen daher eindeutig getrennt sein. Ist das nicht möglich ist mittels Gefährdungsbeurteilung das sichere Arbeiten zu gewährleisten.

Flucht- und Rettungswege, Feuerwehruzuegungen und Hydranten sind freizuhalten, alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher entsprechend gesetzlichen Vorlagen zu lagern. Alle Arbeits- und Betriebsmittel sind unmittelbar nach Arbeitsende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen.

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, sind die standortspezifischen Regelungen zu Abfalllogistik und Entsorgung einzuhalten.

8.8 Arbeits- und Betriebsmittel

8.8.1 Werkzeuge und Betriebsmittel

Werkzeuge und Betriebsmittel sind arbeitsbezogen durch den AN beizustellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Es dürfen nur geeignete, zugelassene und regelmäßig wiederkehrend geprüfte Arbeits- und Betriebsmittel zum Einsatz gebracht werden.

Eine leihweise Überlassung von Arbeits- und Betriebsmitteln sowie von Zubehörteilen und Verbrauchsmaterial aus Beständen des AG an den Mitarbeitenden des AN ist nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

8.8.2 Winkelschleifer

Bei Uniper gibt es ergänzend zu staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln einige Besonderheiten in Bezug auf das Durchführen von Arbeiten mit Winkelschleifern in unseren Anlagen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die organisatorischen, technischen sowie personellen Details zur Umsetzung dieser Präventionsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Anlagenverantwortlichen sowie dem Uniper Ansprechpartner abzustimmen und umzusetzen.

Weitere Details entnehmen sie bitte dem beigefügten OnePager (Anlage 13.3).

8.8.3 Werkzeuge mit offenen Klingen

Bei Uniper gibt es ergänzend zu staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln einige Besonderheiten in Bezug auf das Durchführen von Arbeiten mit Werkzeugen mit offener Klinge in unseren Anlagen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die organisatorischen, technischen sowie personellen Details zur Umsetzung dieser Präventionsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Anlagenverantwortlichen sowie dem Uniper Ansprechpartner abzustimmen und umzusetzen.

Weitere Details entnehmen sie bitte dem beigefügten OnePager (Anlage 13.2).

8.8.4 Funkverkehr, Mobiltelefone

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz dem AG zu melden, eine Nutzungsberechtigung hierfür ist vom AN einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind durch den AN einzuhalten.

Drahtlose Verbindungen (zur Steuerung von Maschinen und Hebeeinrichtungen) müssen beim AG angemeldet werden. Noch bevor diese Verbindungen auf den Anlagen eingesetzt werden, ist der Nachweis für die Anmeldung und den störungsfreien Betrieb (keine Beeinflussung anderer Geräte und Maschinen) dem AG vorzulegen.

Während der Ausführung von bestimmten Arbeiten ist das Benutzen von Mobiltelefonen untersagt (z. B. bei Fahr- und Steuertätigkeiten, Einweisung von Fahrzeugen, etc.).

In explosionsgeschützten Bereichen ist das Mitführen von Mobiltelefonen und Funkgeräten verboten. Explosionsschutzgeräte werden seitens Uniper geprüft und freigegeben oder ausgehändigt.

Lokale Regelungen zu dem Umgang mit Mobiltelefonen und Handfunkgeräten sind zu beachten.

8.9 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN hat seinen Mitarbeitenden auf Basis der in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen in ausreichender Menge geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen. Die Mindestanforderung des AG an die PSA ist immer einzuhalten.

Personen ohne PSA entsprechend den Standortregelungen (beispielsweise Schutzkleidung / Schutzhelm / Schutzschuhe / Schutzbrille / etc.) haben keinen Zutritt zu den Anlagen des AG.

Sind darüber hinaus durch die spezifische Arbeitssituation weitere Schutzausrüstungen gemäß der Gefährdungsanalyse erforderlich (z.B. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA), Atemschutz), hat der AN deren Bereitstellung, die Unterweisung und die sachgerechte Benutzung sicherzustellen.

Zu widerhandelnde Personen können aus den Anlagen des AG verwiesen werden.

Sollte der Einsatz von PSA Kat. III auch nach Anwendung anderer Schutzmaßnahmen (Rangfolge beachten!) trotzdem erforderlich sein, ist dies dem AG rechtzeitig anzuzeigen, um flankierende Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam organisieren zu können. Das gesetzlich verlangte praktische Training der Mitarbeitenden im Umgang mit dieser PSA ist dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

Die leihweise Überlassung oder Beistellung von PSA aus Beständen des AG an den Ausführenden des AN ist grundsätzlich nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung. PSA der Kat. III ist in jedem Fall von der Überlassung ausgenommen.

8.10 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren

Der AN ist verpflichtet am Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren der Anlagen teilzunehmen. Ohne Arbeitserlaubnis (AE) darf nicht mit Arbeiten begonnen werden.

Änderungen von Schaltzuständen oder Freischaltungen erfolgen ausschließlich durch den fachlich zuständigen Anlagenverantwortlichen des AG oder von diesem hierzu beauftragte Mitarbeitende des AG.

Eine schriftliche AE mit besonderen Sicherungsschritten (Heißarbeitsschein, Befahrerlaubnis, Gerüstbau etc.) ist generell für die Durchführung von gefährlichen Arbeiten erforderlich.

Bei allen, insbesondere bei mehrschichtigen Gewerken meldet sich der jeweilige Arbeitsverantwortliche des AN beim Anlagenverantwortlichen oder dem für die Maßnahme verantwortlichen Vertreter an und ab. Seine Kontaktdaten werden entsprechend dokumentiert.

Der fachlich zuständige Anlagenverantwortliche oder der für die Maßnahme verantwortliche Vertreter des AG ist über Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten zu informieren. Alle abweichenden Arbeitsabläufe müssen ebenfalls mit der verantwortlichen Person des AG abgestimmt werden.

Weitere Details entnehmen sie bitte dem beigefügten OnePager (Anlage 13.1).

8.11 Arbeiten mit hohem Gefahrenpotential

Vor der Durchführung von Arbeiten mit erkennbar erhöhtem Risiko ist unmittelbar vor Arbeitsaufnahme, zusätzlich zu der gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilung, eine Gefährdungsbeurteilung direkt vor Arbeitsbeginn (z.B. Last Minute Risk Assessment (LMRA) durch den Arbeitsverantwortlichen des AN durchzuführen. Dabei festgelegte Schutzmaßnahmen sind durch den AN zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Besondere Schutzmaßnahmen, deren Umsetzung eine Mitwirkung des AG erforderlich macht, sind durch den AN anzuzeigen.

8.12 Arbeiten in Höhen

Vor Arbeitsaufnahme sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen vom AN zu ergreifen, damit Arbeiten in Höhe sicher ausgeführt werden können.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen – wie z.B. Gewitter, starkem Wind, Reif- oder Vereisungsgefahr – dürfen Arbeiten in Höhen nicht durchgeführt werden beziehungsweise sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

8.13 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten

Für Kranarbeiten gelten die aktuellen berufsgenossenschaftlichen Regelwerke einschließlich der zugehörigen Durchführungsanweisungen.

Vor dem Einsatz von Kranen ist vom AN die Prüfbescheinigung des Kranes sowie der Fachkundenachweis für Kran- und Anschlagarbeiten vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis für den beabsichtigten Aufstellort / die geplante Last ist vom AN vor Aufstellung zu prüfen / zu erbringen. Für Arbeiten mit einem Mobilkran ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zwingend vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob eine Arbeitserlaubnis erforderlich ist. Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist die Hub- und Drehbewegung so zu begrenzen, dass der Sicherheitsabstand nicht unterschritten wird. Falls erforderlich, ist eine Drehbewegungsbegrenzung vom AN einzurichten. Zusätzlich ist jeder Kran mit einer vom AN beigestellten Erdungsgarnitur vor Arbeitsaufnahme zu erden. Der geeignete Leiterquerschnitt sowie zulässige Erdungspunkte sind mit der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) des AG vor Ort abzustimmen. Für Hub- und Zugarbeiten gelten die o.a. Regelungen sinngemäß.

8.14 Einsatz von Hubarbeitsbühnen

Beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen gelten die Empfehlungen der DGUV Information 208-019. Personen, die sich in Hubarbeitsbühnen befinden, haben sich, falls technisch dafür vorgesehen, mit PSA gegen Absturz zu sichern.

Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.

8.15 Gerüstarbeiten

Für die Durchführung von Gerüstbauarbeiten sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Für die Gerüstfreigabe und -übernahme ist das Standardformular des AG zu nutzen; die Standardformulare des Gerüsterstellers können in Absprache mit dem AG verwendet werden.

Wenn ein Gerüst nicht einsatzbereit ist – insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus – ist dieses Gerüst an allen Zu- und Aufgängen mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und in angemessener Weise gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

Auf die persönliche Schutzausrüstung für Gerüstbauer wird hier ausdrücklich hingewiesen

(Gerüstbauer müssen beim Auf- und Abbau von Gerüsten geeignete PSA gegen Absturz tragen und fachgerecht nutzen. Ebenso ist ein zugelassener Industrieschutzhelm mit Kinnriemen zu tragen).

Weitere Details entnehmen sie bitte dem beigefügten OnePager (Anlage 13.5).

8.16 Elektrotechnische Arbeiten

Elektrotechnische Arbeiten weisen besondere Gefährdungen auf.

Arbeiten unter Spannung sind grundsätzlich untersagt. Zwingend erforderliche Abweichungen sind im Detail mit der zuständigen Verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) dokumentiert abzustimmen.

Vom AN mitgebrachte elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sicher und geprüft sein, den einschlägigen Vorschriften sowie den öffentlich-rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Verbindliche Festlegungen sind den aktuell gültigen Vorschriften und Normen zu entnehmen.

Arbeiten an elektrischen Anlagen bedürfen vor Arbeitsaufnahme einer Arbeitserlaubnis (AE) (siehe 8.10 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren).

Die 5 Sicherheitsregeln sind bindend und zwingend einzuhalten.

- Freischalten.
- Gegen Wiedereinschalten sichern.
- Spannungsfreiheit feststellen.
- Erden und kurzschließen.
- Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschränken.

8.17 Heißarbeiten, Brand- und Explosionsschutz

Bei Notwendigkeit von Heißarbeiten (z.B. Schweißen, Trennschleifen, Brennen) ist ein Heißarbeitsschein (Ergänzung zur Arbeitserlaubnis (AE)) beim Anlagenverantwortlichen oder dessen Vertreter des AG einzuholen und entsprechende Schutzmaßnahmen auch unter Berücksichtigung des Brandschutzes auszuführen.

Brennbare Materialien sind zu entfernen oder zuverlässig abzudecken (z.B. Brandschutzplane, -folien oder -decken).

8.18 Arbeiten in Behältern / engen Räumen

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen ist in besonderem Maße auf die Sicherheit der ausführenden Mitarbeitenden zu achten. Eine Befahrerlaubnis mit vorhergehender bzw. dauerhafter Freimessung ist erforderlich. Ein Rettungskonzept muss vorliegen, dass sowohl Rettungsprozeduren als auch Rettungsmittel definiert und deren Verfügbarkeit vor Ort sicherstellt.

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen sowie bei Arbeiten mit Atemschutzgeräten muss mindestens ein Sicherheitsposten außerhalb des Gefahrenbereichs aufgestellt werden.

Besonderheiten für die sicherheitstechnische Beschaffenheit der in Behältern und engen Räumen eingesetzten Arbeits- und Betriebsmittel sind zu beachten.

8.19 Unterwasserarbeiten

Bei Uniper gibt es ergänzend zu staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln einige Besonderheiten in Bezug auf die Durchführung von Unterwasserarbeiten in unseren Anlagen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die organisatorischen, technischen sowie personellen Details zur Umsetzung dieser Präventionsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Anlagenverantwortlichen sowie dem Uniper Ansprechpartner abzustimmen und umzusetzen.

Weitere Details entnehmen sie bitte dem beigefügten OnePager (Anlage 13.4).

8.20 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der AN hat dem AG rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme alle EG-Sicherheitsdatenblätter und geplante Einsatzmengen der Gefahrstoffe, die er für die Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten benötigt, bereitzustellen und auf Anfrage zu übermitteln (unter Beachtung von §15 Gefahrstoffverordnung).

Der AG prüft, ob sich hieraus Gefährdungen für Mitarbeitende oder die Umwelt ergeben. Sollte dies der Fall sein, so erfolgt die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise im Dialog zwischen AG und AN.

Die vom AN erstellten Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und das Unterweisungsdokument sind in Gewerknähe vorzuhalten und dem AG auf Verlangen vorzuzeigen.

Die vom AN erstellten Betriebsanweisungen sind in den Anlagen vorzuhalten.

Der Einsatz von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ist grundsätzlich zu vermeiden und bei nicht möglicher Substitution nur nach Anmeldung und mit Zustimmung des AG zulässig. Anforderungen in Bezug auf die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen siehe Kap. 8.23

Die Einfuhr und fachgerechte Lagerung der mitgebrachten Gefahrstoffe ist rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit mit dem AG abzustimmen.

Ansprechpartner sind, beispielsweise mittels des unter 13.1 „Übersicht: Mitwirkende im Sinne der Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung“ hinterlegten Formblattes, namentlich festzulegen.

Staub und Fasern (KMF):

Beim Umgang mit „Künstlichen Mineralfasern“ (KMF) sind besondere Bedingungen einzuhalten. Die Einstufung des zu entfernenden Mineralwolleproduktes (thermische Beanspruchung, Einbaujahr der Mineralwolle etc.) nimmt der AG gemeinsam mit dem AN vor.

Der AN führt die Arbeiten gemäß TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ und TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ durch.

8.21 Asbest

Werden bei Arbeiten asbesthaltige Stoffe gefunden bzw. besteht der Verdacht auf das Vorhandensein asbesthaltiger Stoffe, ist dieses unverzüglich dem AG mitzuteilen. Die weitere Vorgehensweise hat in Abstimmung zwischen AG und AN zu erfolgen.

8.22 Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung & ggf. geeigneten Filtergeräten versehen sein oder die Staubbefreiung wird durch andere Maßnahmen verhindert.

Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern, Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden und entstandene Staubablagerungen sind durch den Verursacher mit geeigneten Verfahren mit (z.B. Feucht- oder Nassverfahren) zu beseitigen.

Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist nicht zulässig.

8.23 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen ist im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.

Bei der Lagerung, dem Abfüllen und dem Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen gemäß Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie örtlicher Auflagen umzusetzen und einzuhalten.

8.24 Strahlung und Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)

Arbeiten mit Strahlungsquellen zu Prüfzwecken sind beim AG 48 Stunden vorher schriftlich anzumelden. Die Einhaltung der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung ist dem AG auf Nachfrage nachzuweisen.

Die Arbeiten sind zu einem Zeitpunkt durchzuführen, an dem sich keine Personen in der Nähe der Stelle befinden, an der diese Arbeiten durchgeführt werden müssen. Bei Arbeiten mit Strahlungsrisiko muss die Gefahrenzone, einschließlich der Zugänge zu den innerhalb dieser Zone befindlichen Rohren, Kanälen und Ähnlichem, durch Absperrungen und eigens dafür vorgesehenen Warnschildern markiert werden. Innerhalb gesperrter Zonen dürfen sich außer den Personen, die für die Ausführung dieser Arbeiten eingesetzt werden, keine anderen Personen aufhalten.

8.25 Transporte

8.25.1 Anlieferverkehr

Transporte sind generell über die normalen Zufahrtswege abzuwickeln. Eine Einweisung der Fahrer erfolgt vor dem Befahren des Werksgeländes (ggf. Videoeinweisung). Dem Fahrer wird ein Ansprechpartner benannt, bei dem er sich an- und abzumelden hat.

Sonder-, Schwer- oder Gefahrguttransporte sind dem AG vorab anzuzeigen.

Anlieferungen sind nur während der regulären Tagesarbeitszeit möglich. Verkehrswege innerhalb der Anlagen des AG sind freizuhalten. Dies gilt insbesondere für Rettungswege sowie Arbeitsbereiche an Hydranten. Es gelten die Regelungen der StVO. Bei Zuwiderhandlungen kann der AG ein Einfahrverbot aussprechen. Der Aufenthalt auf den Anlagen ist Zulieferern nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung gestattet. Die Fahrzeugführer haben die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung gemäß den Vorgaben des Standortes zu tragen.

8.25.2 Rückwärtsfahrten

Das Rückwärtsfahren ist möglichst zu vermeiden. Sind Rückwärtsfahrten aus betrieblichen Gründen notwendig, so müssen diese gemäß § 9 Abs. 5 StVO und DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ so durchgeführt werden, dass eine Gefährdung von Menschen und Sachen ausgeschlossen ist.

Jeder Fahrzeugführer ist daher verpflichtet, diese Gefahren vor Fahrtbeginn auszuschließen. Hierzu ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Ist eine Rundumsicht nicht sichergestellt, sind weitere Schutzmaßnahmen erforderlich.

8.25.3 Anforderungen an Transporte mit Kippsattelzügen / Muldenkippern

Bei Transporten sowie den dazugehörigen Be- und Entladetätigkeiten sind die Inhalte und Empfehlungen der DGUV Information 214-023 „Nur nicht Umkippen“ vom AN zwingend zu beachten und einzuhalten.

Dem AN obliegen folgende weitere Verpflichtungen:

- Erstellung spezifischer Gefährdungsbeurteilungen für Transport sowie Be- und Entladetätigkeiten vor Arbeitsaufnahme
- Schulung / Instruktion der Fahrer in Bezug auf vorstehende Dokumente sowie die Führung einer Unterweisungsdokumentation vor Arbeitsaufnahme

8.25.4 Einsatz von Flurförderzeugen

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge inkl. Anbauteilen nach DGUV Vorschrift 68, die auf dem Gelände des AG zum Einsatz kommen, allen einschlägigen Vorschriften und ggf. der Straßenverkehrszulassungsverordnung genügen.

Bei der Verwendung von Flurförderzeugen sind die Regelungen der DGUV Vorschrift 68 ff. zu beachten.

Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildeten (Führerschein) und vom Betrieb des AG und des AN beauftragten Personen bedient werden.

9 Bewertung der Leistung

Die Bewertung und Abnahme erfolgt durch Mitarbeitende des AG. Der AN verpflichtet sich zur Unterstützung der nachgehenden Leistungsbewertung zum Partnerfirmenmanagement des AG.

Folgende 12 Bereiche werden evaluiert:

- Qualität der erbrachten Leistung
- Mängelbeseitigung
- Fachkompetenz des Personals
- Koordination / Verwaltung von Nachunternehmern
- Termintreue der Leistungserbringung
- Qualität der Dokumentation
- Auftragsabrechnung
- Einhaltung von Sicherheitsvorschriften
- Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen
- Baustellen- / Projektorganisation
- Kooperation und Flexibilität
- Nachtragsverhalten (Nacharbeiten)

10 Verbesserung

Der AN beteiligt sich aktiv an den Prozessen des AG zur kontinuierlichen Verbesserung der HSSE&S Systeme und bringt seine eigenen Erkenntnisse zu möglichen kontinuierlichen Verbesserungen ein.

11 Technologiespezifischer Teil

Zusätzlich oder abweichend zu diesem Hauptdokument können für einzelne Uniper-Gesellschaften ergänzende oder abweichende Regelungen gelten.

11.1 Technologiespezifikationen der RuhrEnergie GmbH (LIW)

zu 1.2 – Verbindliche Umsetzung

Darüber hinaus muss sich der AN zur Einhaltung aller Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie zur Übernahme der Verantwortung für Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz in seinem Arbeitsbereich verpflichten (Anlage 13.2; Verpflichtungserklärung des AN).

Verweigert der AN die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, behält sich der AG das Recht vor, dem AN die Arbeitsaufnahme zu verweigern. Daraus entstehende Kosten, z. B. für Wartezeiten / Arbeitsausfall / Mietkosten für Werkzeuge, Krane etc., gehen zu Lasten des AN.

zu 8.1 – Maßnahmen zur Risikominimierung

Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen sind für alle Arbeiten (z.B. Herstellung, Montage, Betrieb, Wartung und Rückbau) Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und dem AG vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

zu 6.3 – Managementsystemanforderungen an den AN

Es werden nur AN beauftragt, die ihre Arbeitsschutzorganisation entsprechend des Regelwerkes SCC aufgebaut haben und entsprechend zertifiziert sind. Ausgenommen hiervon sind Ein-Mann-Unternehmen.

Bei Vorliegen folgender Voraussetzung ist eine Freigabe des AN durch den AG ebenfalls möglich:

Nachweis eines nationalen berufsgenossenschaftlichen oder internationalen Zertifikates (Nachweis durch den AN) für ein Arbeitsschutzmanagementsystem im Sinne des nationalen Leitfadens (NLF) oder EN bzw. ISO Standards für AN, die nicht als Subunternehmer eingesetzt werden oder AN, die als Subunternehmer eingesetzt werden, aber nicht mittelbar räumlich und sachlich Leistungen für den Hauptauftraggeber ausführen.

Nachweis eines aktuellen, abweichungsfreien Partnerfirmenaudits durch ein autorisiertes Auditteam des auftragvergebenden Standortes des AG in Verbindung einer ausgefüllten und geprüften SCC-konformen HSE-Checkliste.

AN, die Transportdienstleistungen erbringen, sind von der Verpflichtung der Zertifizierung ausgenommen.

zu 8.10 – Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren

Der Arbeitsverantwortliche des Auftragnehmers bestätigt per Unterschrift auf der Arbeitserlaubnis die Übernahme des Arbeitsbereiches sowie nach durchgeführter Arbeit die Fertigmeldung. Verlässt der AN ohne Fertigmeldung auf der Arbeitserlaubnis die Arbeitsstelle, kommt der AN für dadurch entstandene finanzielle Schäden auf.

12 Haftungsausschluss

Die Inhalte dieser Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung stellen eine Grobübersicht der arbeitsspezifischen Gefahren und Tätigkeiten dar. In diesem Dokument genannte Fundstellen für berufsgenossenschaftliche und / oder staatliche Regelungen sind hier nur beispielhaft genannt. Der AN hat sich eigenverantwortlich aktuell über seine öffentlich- rechtlichen Verpflichtungen zu informieren und die Einhaltung sicherzustellen. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

13 Anlagen

13.1 OnePager – Arbeitsfreigabeverfahren

13.2 OnePager – Einsatz von Messern mit offenen Klingen

13.3 OnePager – Tragbare elektrische Winkelschleifer

13.4 OnePager – Unterwasserarbeiten

13.5 OnePager – Zusätzliche Gerüstbaukontrollmaßnahmen

13.6 Mitwirkende im Sinne der Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung

13.7 Verpflichtungserklärung des AN (Bauleiter/AvO)



öffentlich

Minimum Standard:
S09.13
Arbeitsfreigabeverfahren
Version: 1.0
Status: 07.07.2023
Author: HSSE&S - AO

HSSE Anforderungen für Partnerfirmen

13.1 OnePager – Arbeitsfreigabeverfahren

Uniper Anforderungen

Bei Uniper gibt es ergänzend zu staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln ein paar Besonderheiten in Bezug auf Arbeitsfreigaben in unseren Anlagen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die organisatorischen / technischen und personellen Details zur Umsetzung dieser Präventionsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Anlagenverantwortlichen (Schichtführer) sowie dem Uniper Ansprechpartner abzustimmen und umzusetzen. Vor Aufnahme der Tätigkeiten kann es in bestimmten Arbeitsbereichen erforderlich sein, dass eine aggregatspezifische Arbeitsfreigabe durch den Anlagenverantwortlichen am Standort erfolgen muss. Dies beinhaltet Aspekte der Planung, die sichere Ausführung, bis hin zur Sicherstellung der Übernahme und Übergabe nach Fertigstellung des Betriebszustandes.

- Der AN hat sicherzustellen, dass der benannte Aufsichtsführende persönlich, fachlich und in Bezug auf seine Weisungsrechte innerhalb des Arbeitsteams in der Lage ist, arbeits- und umweltschutz - relevante Vorgehensweisen durchzusetzen.
- Die Teilnahme an der vor Ort stattfindenden Schulung / Einweisung (z.B. AvO – Schulung) ist sicherzustellen.

Rollen & Verantwortlichkeiten

Folgende Rollen sind zu Projektbeginn durch den AN einzuplanen / vorzuhalten:

- Der AN sorgt dafür, dass bei schichtübergreifenden Arbeiten neben der Weitergabe AN interner Informationen an den ihm nachfolgenden Aufsichtsführenden diese Informationen auch an den Anlagenverantwortlichen des AG weitergegeben werden. Damit wird sichergestellt, dass der Anlagenverantwortliche des AG stets in der Lage ist, Kontakt zum jeweiligen AvO aufzunehmen. Dies beinhaltet die Erfordernis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse. Mindestens 1 deutschsprachiger AvO des AN muss pro Schicht vor Ort sein.
- Der AN verpflichtet sich, dass sein AvO mit dem Anlagenverantwortlichen des AG bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen (z.B. Sicherungsscheine) zusammenarbeitet (entsprechend der Zuordnung der Verantwortlichkeiten).
- Der AvO des AN meldet dem Anlagenverantwortlichen (und dem Uniper-Ansprechpartner) fertiggestellte Arbeiten.
- Im Falle der Notwendigkeit von Test- / Probeläufen stimmt sich der AvO des AN detailliert mit dem Anlagenverantwortlichen gemäß Uniper-interner Vorgaben ab.
- Der AvO des AN stellt sicher, dass seine Arbeitsstelle aufgeräumt und im vereinbarten Zustand verlassen wird. Bezüglich eventuell bestehender Entsorgungsnotwendigkeiten stimmt er sich mit seinem Uniper-Ansprechpartner ab.
- Der AvO des AN hat sicherzustellen, dass die Dokumente des Freigabeverfahrens jederzeit verfügbar sind und eventuelle Beschädigungen bzw. der Verlust dieser Dokumente unverzüglich dem Anlagenverantwortlichen gemeldet werden.

Ausrüstung & Werkzeuge

- Freigabe-Dokumente (Arbeitserlaubnisschein, Freischaltliste)

Arbeitsmethodik

- Arbeitsfreigabeverfahren des jeweiligen Standortes

Referenzen

- Allgemeine Einkaufsbedingungen (Uniper)
- Arbeitssicherheits- Gesundheits- und Umweltschutzordnung
- AvO des AN (Arbeitsverantwortlicher vor Ort) Einweisung

13.2 OnePager – Einsatz von Messern mit offenen Klingen

Uniper Anforderungen

Bei Uniper gibt es ergänzend zu staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln ein paar Besonderheiten in Bezug auf die Auswahl und den Einsatz von Schneidwerkzeugen (Messern mit offenen Klingen).

Für den Fall, dass keine anwendungsoptimierten Werkzeuge (Substitutionsprüfung durchführen) zur Verfügung stehen, werden die potenziellen Gefahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Werkzeugen mit offener Klinge beschrieben, die Sicherheitsmaßnahmen definiert und die Kontrollmaßnahmen festgelegt.

- Der Anwender muss Schneidwerkzeuge ohne offene Klingen für spezifische Arbeiten kennen.
- Der Anwender muss diese Werkzeuge sicher beherrschen, um die Nutzung offener Klingen zu vermeiden.
- Falls anwendungsoptimierte Werkzeuge nicht zur Verfügung stehen muss der Anwender im Umgang mit offenen Klingen geschult sein.

Rollen & Verantwortlichkeiten

- Arbeitsverantwortlicher vor Ort (AvO) des AN:
Der AvO hat sicherzustellen, dass alle notwendigen Spezialwerkzeuge für Schneidarbeiten zur Verfügung stehen und dass die Arbeit mit diesen in den Gefährdungsbeurteilungen bewertet werden. Wenn bei der Substitutionsprüfung der Bedarf des Einsatzes von Werkzeugen mit offenen Klingen festgestellt wird, sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten. Messer mit offener Klinge sollten nicht als Universalwerkzeuge an Uniper-Standorten eingesetzt werden und sollten stets mit der entsprechenden Dokumentation begleitet werden.
- HSSE-Verantwortlicher des AN:
Der HSSE-Verantwortliche des AN vor Ort hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Mitarbeitende, die den Standort aufsuchen, zu diesem Thema unterwiesen werden. Außerdem hat er regelmäßig auf diese Vorgabe aufmerksam zu machen, dass Aufgaben vor der Durchführung zu planen sind, und dass dem jeweiligen Partnerfirmenmitarbeiter das geeignetste spezifische Werkzeug vom AN zur Verfügung gestellt wird.
- Begehungen / Inspektionen des AN:
Der AN muss im Zuge seiner Begehungen / Inspektionen die Einhaltung dieses Dokuments überprüfen.

Ausrüstung & Werkzeuge

- Das Werkzeug muss für die Aufgabe geeignet und ausgewählt sein.
- Bei der Werkzeugauswahl ist zu prüfen, ob es für diese Tätigkeit ein Schneidwerkzeug mit optimierten Schutzmaßnahmen gibt.
- Die Auswahl von Schneidwerkzeugen ist in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.
- Das Werkzeug muss in einwandfreiem und sicherem Zustand sein.

Arbeitsmethodik

- Die Möglichkeit der Substitution von Werkzeugen mit offenen Klingen ist generell zu prüfen und das Ergebnis ist zu protokollieren
- Gefährdungsbeurteilung (S T O P - Prinzip)
- Schulung / Unterweisung
- Dynamische Gefährdungsbeurteilung (**Last Minute Risk Assessment**)

Referenzen

- Allgemeine Einkaufsbedingungen (Uniper)
- Arbeitssicherheits- Gesundheits- und Umweltschutzordnung
- AvO des AN (Arbeitsverantwortlicher vor Ort) Einweisung



öffentlich

HSSE Anforderungen für Partnerfirmen

Minimum Standard:
P09.03.01 Tragbare elektrische
Winkelschleifer

Version: 1.0

Status: 07.07.2023

Author: HSSE&S – AO

13.3 OnePager – Tragbare elektrische Winkelschleifer

Uniper Anforderungen

Bei Uniper gibt es ergänzend zu staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln ein paar Besonderheiten in Bezug auf die Auswahl von und den Umgang mit tragbaren Winkelschleifern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die organisatorischen / technischen und personellen Details zur Umsetzung dieser Präventionsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Uniper Ansprechpartner abzustimmen und umzusetzen.

- Der Anwender muss alternative Werkzeuge zum Trennen und Schleifen kennen.
- Der Anwender muss diese Werkzeuge sicher beherrschen, um die Nutzung von Winkelschleifern zu vermeiden.

Rollen & Verantwortlichkeiten

- Arbeitsverantwortlicher vor Ort (AvO) des AN:
Der AvO hat sicherzustellen, dass alle notwendigen Werkzeuge für das Trennen / Schneiden / Schleifen zur Verfügung stehen und dass die Arbeiten mit diesen in den Gefährdungsbeurteilungen bewertet werden. Wenn bei der Substitutionsprüfung der Bedarf des Einsatzes eines Winkelschleifers festgestellt wird, sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten.
- HSSE-Verantwortlicher des AN:
Der HSSE-Verantwortliche des AN vor Ort hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Mitarbeitende, die den Standort aufsuchen, zu diesem Thema unterwiesen werden. Außerdem hat er regelmäßig auf diese Vorgabe aufmerksam zu machen, dass Aufgaben vor der Durchführung zu planen sind und dass dem jeweiligen Partnerfirmenmitarbeiter das geeignetste spezifische Werkzeug vom AN zur Verfügung gestellt wird.
- Begehungen / Inspektionen des AN:
Der AN muss im Zuge seiner Begehungen / Inspektionen die Einhaltung dieses Dokuments überprüfen.

Ausrüstung & Werkzeuge

- Totmannschalter (keine Arretiervorrichtung für den eingeschalteten Zustand)
- Automatische Bremsvorrichtung
- Wiederanlaufsperrung nach Spannungsausfall
- Anti – Kickback – Vorrichtung
- Das Werkzeug muss in einwandfreiem und sicherem Zustand sein
- Angegebene Mindesthaltbarkeitsdaten von Scheiben zwingend einhalten
- Zusätzlich zur Schutzbrille ist ein Gesichtsvision zu verwenden
- Enganliegende und schwer entflammbare Kleidung

Arbeitsmethodik

- Die Möglichkeit der Substitution des Einsatzes von Winkelschleifern ist generell zu prüfen und das Ergebnis ist zu protokollieren.
- Gefährdungsbeurteilung (S T O P - Prinzip)
- Schulung / Unterweisung
- Dynamische Gefährdungsbeurteilung (Last Minute Risk Assessment)

Referenzen

- Allgemeine Einkaufsbedingungen (Uniper)
- Arbeitssicherheits- Gesundheits- und Umweltschutzordnung
- AvO des AN (Arbeitsverantwortlicher vor Ort) Einweisung



öffentlich

HSSE Anforderungen für Partnerfirmen

Minimum Standard:

Unterwasserarbeiten

Version: 1.0

Status: 07.07.2023

Author: HSSE&S - AO

13.4 OnePager – Unterwasserarbeiten

Uniper Anforderungen

Bei Uniper gibt es ergänzend zu staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln ein paar Besonderheiten in Bezug auf die Durchführung von Unterwasserarbeiten in unseren Anlagen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die organisatorischen / technischen und personellen Details zur Umsetzung dieser Präventionsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Anlagenverantwortlichen (Schichtführer) sowie dem Uniper Ansprechpartner abzustimmen und umzusetzen.

- Unterwasserarbeiten werden bei Uniper auf Basis des internen Minimum Standards sowie aktueller, internationaler Industrietauchstandards durchgeführt.
- Die Planung ist durch eine fachlich geeignete Stelle zu prüfen / freizugeben.
- Während der Ausführung der Unterwasserarbeiten ist eine qualifizierte Überwachung vorgeschrieben.
- Im Einwirkungsbereich unserer Anlagen sind Unterwasserarbeiten zwingend mit der Produktion / Schicht abzustimmen und über das Arbeitsfreigabeverfahren zu steuern (gem. Uniper - Arbeitsfreigabeverfahren). Dies beinhaltet ebenso die Sichtung und Prüfung von Umgebungsbedingungen sowie benachbarten Anlagenteilen.

Rollen & Verantwortlichkeiten

Folgende Rollen sind zu Projektbeginn durch den AN einzuplanen / vorzuhalten:

- Der Koordinator des AN für Taucharbeiten (Diving Contractors Contract Manager - DCCM) muss mit dem Uniper Contractor Manager und dem Uniper-Team zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Taucharbeiten in Übereinstimmung mit diesem Dokument und den Anforderungen der nationalen Gesetzgebung geplant werden. Dies beinhaltet ein angemessenes Backup/Notfall-Konzept.
- Der Teamleiter der Tauchgruppe (Dive Supervisor) ist die vom DCCM benannte Person, die die Taucharbeiten direkt überwacht.
- Das gesamte Tauchpersonal muss über eine aktuelle Tauchqualifikation verfügen, die den nationalen Anforderungen des Landes entspricht, in dem die Arbeiten durchgeführt werden sollen.

Ausrüstung & Werkzeuge

- Der Koordinator des AN für Taucharbeiten (Diving Contractors Contract Manager DCCM) ist verantwortlich für die Einrichtung, Inspektion, Verifizierung, Wartung, Reparatur und Zertifizierung der gesamten Tauchausrüstung, einschließlich der persönlichen Ausrüstung der Taucher.

Arbeitsmethodik

- Die Möglichkeit der Substitution von "Unterwasserarbeiten mit Tauchern" durch ferngesteuerte, kameraüberwachte Verfahren ist generell zu prüfen und das Ergebnis ist zu protokollieren.
- Eine Ausführung von Unterwasserarbeiten im SCUBA Verfahren ist grundsätzlich zu vermeiden.
- Der Fachberater Industrietauchen (fachlich geeignete Stelle) leistet auch die Ausführungsüberwachung (dies schließt das Vier-Augenprinzip bei den technischen Ausrüstungschecks ebenso mit ein).

Referenzen

- Allgemeine Einkaufsbedingungen (Uniper)
- Arbeitssicherheits- Gesundheits- und Umweltschutzordnung
- AvO des AN (Arbeitsverantwortlicher vor Ort) Einweisung



öffentlich

Minimum Standard:
S09.40.01 Höhenarbeiten – Zus.
Gerüstbaukontrollmaßnahmen

Version: 1.0

Status: 07.07.2023

Author: HSSE&S - AO

HSSE Anforderungen für Partnerfirmen

13.5 OnePager – Zusätzliche Gerüstbaukontrollmaßnahmen

Uniper Anforderungen

Bei Uniper gibt es ergänzend zu staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln ein paar Besonderheiten in Bezug auf den Einsatz von Gerüsten in unseren Anlagen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die organisatorischen / technischen und personellen Details zur Umsetzung dieser Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

- Das errichtete Gerüst muss für die Aufgabe geeignet und durch den Gerüstersteller freigegeben sein (Gerüstfreigabebeschein).

Rollen & Verantwortlichkeiten

- Eine (gemäß nationalem Recht) befähigte Person des Gerüsterstellers muss zur Verfügung stehen, um das Gerüst nach dessen erstmaliger Montage sowie nach etwaigen späteren Veränderungen zu prüfen und abzunehmen.
- Die Qualifikation der befähigten Person muss der jeweiligen Komplexität des Gerüsts entsprechen.
- Eine (gemäß nationalem Recht) befähigte Person des Gerüstnutzers muss zur Verfügung stehen, um das Gerüst nach dessen Montage sowie nach etwaigen späteren Veränderungen zu prüfen und für seine auszuführende Tätigkeiten abzunehmen.
- Arbeitsausführender:
Der Gerüstersteller hat sicherzustellen, dass ihm alle notwendigen Informationen (Spezifikation), die er für die Gerüsterstellung benötigt, zur Verfügung stehen. Des Weiteren muss er Kenntnisse über die Mindestschutzmaßnahmen (gemäß Uniper Mindeststandard S09.40.01) erhalten welche bei Uniper Anwendung finden.
- Freigabe durch AN (befähigte Person):
Jeder AN muss eine befähigte Person stellen, die das Gerüst nach Errichtung für Ihre durchzuführende Tätigkeiten freigibt.
- HSSE-Verantwortlicher des AN:
Der HSSE-Verantwortliche des AN vor Ort hat dafür zu sorgen, dass sämtlichen Mitarbeitenden, die den Standort aufsuchen, dieses Verfahren bekannt ist. Außerdem hat er regelmäßig auf jene Vorgabe aufmerksam zu machen, dass Aufgaben vor der Durchführung zu planen sind.
- Begehungen / Inspektionen des AN:
Der AN muss im Zuge seiner Begehungen / Inspektionen die Einhaltung dieses Dokuments überprüfen.

Ausrüstung & Werkzeuge

- Arbeits- und Schutzgerüste gemäß DIN EN 12811 – 1
- Absturzschutz für Außenleiter
- Verschließung von Lücken zwischen Gerüstbühne und Geräten
- Schutzgitter / Folien / Schutznetze
- Bordklammern
- Sicherer Abstand zu beweglichen Anlagenkomponenten
- Sicherer Abstand zu stromführenden Anlagenkomponenten
- Verhinderung der Kollision von Fahrzeugen mit Gerüsten
- Schutz vor scharfen und überstehenden Kanten

Arbeitsmethodik

- Arbeitsanweisung / Spezifikation
- Gefährdungsbeurteilung (S T O P - Prinzip)
- Dynamische Gefährdungsbeurteilung (Last Minute Risk Assessment)
- Betriebsanweisung

Referenzen

- Allgemeine Einkaufsbedingungen (Uniper)
- Arbeitssicherheits- Gesundheits- und Umweltschutzordnung
- AvO des AN (Arbeitsverantwortlicher vor Ort) Einweisung

13.6 Übersicht: Mitwirkende im Sinne der Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung

Die folgende Übersicht soll die Kommunikation zwischen AG und AN erleichtern. Die Tabelle muss daher vor Aufnahme der Tätigkeit vollständig ausgefüllt und bei Bedarf angepasst werden.

Die Standort-Notrufnummer lautet:

	Funktion Aufgabe/Tätigkeitsbereich	Funktionsinhaber (Rufnummer)	Stellvertreter (Rufnummer)
Uniper	Anlagenverantwortlicher Sicherer Betrieb der Anlagen		
	E-Anlagenverantwortlicher Sicherer Betrieb der elektrischen Anlagen		
	Ansprechpartner Fremdfirmenmanager		
	Verantwortliche Elektrofachkraft Fach- und Aufsichtsverantwortung für elektrische Arbeiten		
	Ansprechpartner Unfälle - Unfallmeldungen (8.5)		
	Sicherheitsfachkraft		
	Revisionskoordinator		
	Ansprechpartner Schadensmeldungen - Schadenmeldungen (8.5)		
	Ansprechpartner Gefahrstoffe Einbringerlaubnis, Koordination, Lagerungsfreigabe (8.20)		
	Ansprechpartner Asbest Meldung über Asbestfund (8.21)		
	Umweltbeauftragter Ansprechpartner Umweltmanagement		
	Energieverantwortlicher Ansprechpartner Energiemanagement		
Uniper oder AN	Koordinator gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1 Arbeitskoordination zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bei mehrere Gewerken		
AN	Arbeitsverantwortlicher des AN Ansprechpartner und Verantwortlicher vor Ort		
	HSE-Manager		
	Sicherheitsfachkraft		
	Notfallverantwortlicher		

13.7 Verpflichtungserklärung des AN (Bauleiter/AvO)



Verpflichtungserklärung

Herr / Frau: Firma:.....

Zuständige Berufsgenossenschaft :.....

hat innerhalb der örtlichen und sachlichen Grenzen des Verantwortungs-/Arbeitsbereiches zu sorgen für

- Sicherheit und Ordnung,
- Befolgung aller einschlägigen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften,
- Die Einhaltung der Berufsgenossenschaftlichen Regelwerke und der
- Mindeststandards von Uniper.

Die örtliche und sachliche Begrenzung des Verantwortungs-/Arbeitsbereiches geht aus der Bestellung

Nr.....vom.....

für.....hervor.

Darüber hinaus sind die Anordnungen, die vom Weisungsbefugten des Kraftwerkes gegeben werden, zu befolgen.

Die von Ihnen zu treffenden Maßnahmen sind, falls sie andere Verantwortungsbereiche berühren, vorher rechtzeitig mit den für diese Arbeitsbereiche zuständigen Aufsichtsperson oder dem Koordinator des Kraftwerkes abzustimmen.

(Ansprechpartner siehe Anlage 13.1 der Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung)

Folgende Hinweise sind besonders zu beachten:

1. DGUV Regel 103-009 „Wärmekraftwerke und Heizwerke“
2. Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzordnung
3. Örtliche Regelungen des Standortes (Flyer/Merkheft)
4. Anmeldung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach ArbZG
5. Anmeldung von Durchstrahlungsarbeiten
6. Einhaltung des Brand- und Umweltschutzes
7. Personalanmeldung/ Zugangsunterweisung
8. Dokumentierte Unterweisungen des Personals
(im eben angegebenen Verantwortungs-/Arbeitsbereich)

Die Unterlagen zu den Punkten 2, 3 und 7 sowie ein Vordruck zu 8. wurden ausgehändigt. Weitere Vertragsbedingungen und Bestandteile sind im Internet unter

<https://www.uniper.energy/de/einkauf/dokumente-fuer-lieferanten> zu entnehmen.

Uniper Kraftwerke GmbH

Zur Kenntnis genommen und akzeptiert;

Standort:

Kopie(n) erhalten

Uniper SE
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

www.uniper.energy